

**Förderverein TuS Baerl**  
**Für Jugend- und Seniorenfußball e.V.**  
**- gemeinnütziger Verein-**



**Satzung**

**März 2016**

**„ Förderverein TuS Baerl  
für Jugend- und Seniorenfußball e.V. „  
-gemeinnütziger Verein-**

**Satzung**

- § 1 Name, Sitz und Konzeption des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 8 Organe des Vereins
- § 9 Mitgliederversammlung des Vereins
- § 10 Beschlußfassung
- § 11 Vorstand
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Auflösung des Vereins
- § 14 Inkrafttreten

**§ 1 Name, Sitz und Konzeption des Vereins**

1. Der am 20. Juni 2001 in Duisburg-Baerl gegründete Verein führt den Namen

**„ Förderverein TuS Baerl  
für Jugend- und Seniorenfußball "**

2. Der Verein hat seinen Sitz in Duisburg-Baerl.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Duisburg eingetragen werden und führt den Zusatz „e.V.“.

# **Förderverein TuS Baerl**

## ***Für Jugend-und Seniorenfußball e.V.***

**- gemeinnütziger Verein-**



### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Sammeln von Spenden für den Sportverein TuS Baerl e.V. , Abteilung Fußball ( z.B. für Unterhaltung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Pflege der Kameradschaft).
4. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Die Ablehnung ist dem/der Antragsteller/in schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu beachten, das Ansehen des Vereins zu wahren und gute Mitgliedschaft zu pflegen.

# **Förderverein TuS Baerl**

## ***Für Jugend-und Seniorenfußball e.V.***

**- gemeinnütziger Verein-**



### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Fördervereins zu richten.

### **§ 6 Beiträge**

Alle Mitglieder zahlen Beiträge.  
Die Höhe der Beitragszahlungen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Über Ausnahmeregelungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins.

### **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der geschäftsführende Vorstand
2. Alle Mitglieder der o.g. Organe sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit kein Entgelt mit Ausnahme einer Unkostenerstattung.

### **§ 9 Mitgliederversammlung des Vereins**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.  
Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.  
Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang am schwarzen Brett im Vereinshaus des TuS Baerl, Buchenallee, 47199 Duisburg-Baerl.

# **Förderverein TuS Baerl**

## ***Für Jugend-und Seniorenfußball e.V.***

**- gemeinnütziger Verein-**



2. Die Mitgliederversammlung ist, sofern ordnungsgemäß einberufen, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluß auf das Abstimmungsergebnis. Gültige Stimmen sind nur Ja- oder Nein-Stimmen.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung schreibt dem Einladungsorgan folgende Tagesordnungspunkte der Reihenfolge nach zwingend vor:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Stimmberechtigung der erschienenen Mitglieder,
  - b) Bericht des Vorstandes,
  - c) Kassenbericht
  - d) Bericht der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) turnusmäßige Neuwahlen,
  - g) Verschiedenes
5. Über alle nicht personenbezogenen Tagesordnungspunkte wird offen abgestimmt. Auf Antrag können Abstimmungen geheim vorgenommen werden. Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Geheime Wahl kann auf Antrag erfolgen. In beiden Fällen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Voraussetzung.
6. Zur Entlastung des Vorstandes und bei der Wahl des ersten Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung benanntes Mitglied die Leitung der Versammlung.
7. Über die Mitgliederversammlung und deren tatsächlichen Vorgänge wird Protokoll geführt, das von dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Diese Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

# **Förderverein TuS Baerl**

## ***Für Jugend-und Seniorenfußball e.V.***

**- gemeinnütziger Verein-**



### **§ 10 Beschlussfassung**

1. Beschlüsse zur Tagesordnung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Die Änderung der Satzung, mit Ausnahme der §§ 2 und 10, sowie die Auflösung des Vereins kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

### **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB besteht aus dem:
  - a) 1. Vorsitzenden,
  - b) 2. Vorsitzenden,
  - c) Kassenwart
  - d) Geschäftsführer
2. Der Vorstand wird jeweils in der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für drei Jahre gewählt.
3. Zu den rechtsgeschäftlichen Erklärungen und Verpflichtungen sind mindestens die gemeinsamen Unterschriften zweier Mitglieder des Vorstandes erforderlich, von denen eine der
  1. Vorsitzende - oder im Falle der Verhinderung- der 2. Vorsitzende leistet.Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.

### **§ 12 Kassenprüfer**

1. In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer, die keinem anderen Vereinsorgan angehören dürfen, für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl beider Kassenprüfer ist unzulässig. Ein Kassenprüfer kann jedoch wiedergewählt werden, wobei die Amtszeit ohne Unterbrechung höchstens zwei Jahre betragen darf.
2. Die Kassenprüfer haben jederzeit Einblick in die Kasse. Sie sind verpflichtet, über ihre Tätigkeit und Feststellungen der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

# **Förderverein TuS Baerl**

## ***Für Jugend-und Seniorenfußball e.V.***

**- gemeinnütziger Verein-**



### **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Diese Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Auf der Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung darf nur ein Tagesordnungspunkt stehen:

#### **Auflösung des Vereins.**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins dem Sportverein TuS Baerl e.V., Abteilung Fußball, zu.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.06.2001 in Kraft.

Änderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung 17.03.2016

Die Satzung wird in das Vereinsregister eingetragen.

Duisburg-Baerl, den 17.03.2016

Unterschriften der Vorstandsmitglieder: